

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 10. Juni 1985, Nachmittag

Lundi 10 juin 1985, après-midi

17.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Kündig

Präsident: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am letzten Wochenende über vier Vorlagen zur Änderung unserer Bundesverfassung abgestimmt. Bei allen vier Vorlagen sind sie den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit des Parlamentes gefolgt.

Die Volksinitiative «Recht auf Leben» wurde mit zwei Dritteln zu einem Drittel der Stimmen abgelehnt. Auch nach diesem Entscheid wird es eine bedeutungsvolle Aufgabe der Bundesversammlung bleiben, den Schutz des menschlichen Lebens durch konsensfähige Schutznormen zu gewährleisten.

Zustimmung fanden alle drei Finanzvorlagen. Die beschlossene Aufhebung der Kantonsanteile an den Stempelabgaben und am Reinertrag der Alkoholverwaltung sind ein wichtiger Schritt in Richtung Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Der weniger deutliche Entscheid bei der Aufhebung der Bundesbeiträge an die Selbstvorsorge mit Brotgetreide zeigt einmal mehr auf, wie schwer es ist, einmal gewährte Subventionen – auch wenn es sich um sogenannte Bagatellsubventionen handelt – aufzuheben. Es ist nur zu hoffen, dass der mit der Neuregelung vorausgesagte Mehraufwand sich nicht zum Nachteil aller Beteiligten auswirkt.

79.035

Erbschaftssteuerabkommen mit Schweden

Convention en matière d'impôts sur les successions avec la Suède

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Mai 1979 (BBI II, 277)

Message et projet d'arrêté du 23 mai 1979 (FF II, 285)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Matossi, Berichterstatter: Beachten Sie bitte, dass die Botschaft über ein Erbschaftssteuerabkommen und über ein Protokoll zur Änderung des Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens mit Schweden am 23. Mai 1979 vom Bundesrat verabschiedet worden ist. Die Kommission des Ständerates für Aussenwirtschaft hatte sich bereits im September 1979 damit befasst. Damals standen zwei Fragen zur Diskussion: ein Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Erbschaftssteuern in Form eines Bundesbeschlusses und eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 5. Mai 1965 betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern zwischen Schweden und der Schweiz in der Form eines Protokollbeschlusses.

Herr Bundesrat Chevallaz, damals Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes, stellte das Geschäft vor. Er wies unter anderem darauf hin, dass bezüglich des oben erwähnten Protokolls zum Abkommen zur Vermeidung von

Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen Differenzen in der Interpretation bestünden. Ich zitiere aus dem Protokoll der Kommissionsitzung:

«Cependant, d'après le protocole, les 3500 Suédois établis en Suisse nous ont démontré que le Ministère des finances suédois, par une interprétation extensive de l'accord, se prépare à soumettre à l'impôt complémentaire la plus grande partie des pensions payées au titre d'une activité lucrative dépendante antérieure. Lorsque nous avons été alertés par ce problème, nous avons pris contact avec le Ministère des finances pour lui exprimer notre étonnement de n'avoir pas été suffisamment informés sur l'interprétation suédoise du protocole.»

Unsere Zurückhaltung gegenüber diesem Abkommen hat sich gelohnt. Im Anschluss an unseren damaligen Rückweisungsbeschluss fanden neue Verhandlungen statt. Am 4. Januar 1985 teilte der Finanzminister des Königreiches Schweden dem Bundesrat bzw. der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit, dass Schweden bereit sei, das Protokoll vom 7. Februar 1979 zum Doppelbesteuerungsabkommen fallenzulassen. Der Schluss des betreffenden Briefes bzw. die gewählte Grussformel deuten darauf hin, dass die seinerzeitige Rückweisung offenbar im Königreich Schweden keine Pulverrückstände hinterlassen hat, heisst es doch wörtlich: «With best regards and wishes for a happy New Year.»

Mit dieser offiziellen Erklärung ist der Grund für die von unserer Kommission im Jahre 1979 beschlossene Rückweisung des Geschäftes an den Bundesrat weggefallen, und wir konnten uns anlässlich unserer Kommissionsitzung für Aussenwirtschaft vom 28. Mai auf die Behandlung des Doppelbesteuerungsabkommens betreffend Erbschaftssteuern beschränken.

Das jetzt zur Diskussion stehende Erbschaftssteuerabkommen, das das bestehende von 1948 ersetzen soll, folgt im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Ich kann mich deshalb in meinem Referat auf zwei Kernfragen beschränken.

Schweden hat als Hochsteuerland seit Jahren mit dem Phänomen der Steuerflucht zu kämpfen, und es war ein zentrales Anliegen, das revidierte Abkommen mit einer Bestimmung zu ergänzen, die der nach schweizerischer Auffassung unangemessenen Ausnützung des schweizerisch-schwedischen Steuergefälles durch schwedische Staatsangehörige begegnen sollte. Schweden wünschte – angelehnt an eine mit der Bundesrepublik Deutschland getroffene Lösung – ein zeitlich beschränktes subsidiäres Besteuerungsrecht für schwedische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz von Schweden in die Schweiz verlegen. Eine solche Bestimmung findet sich bereits im Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen von 1965 und in den deutsch-schweizerischen Erbschaftssteuerabkommen der Jahre 1971 und 1978. Sie schafft also kein Präjudiz.

Zweiter Punkt: Nach schwedischem Steuerrecht unterliegen schwedische Staatsangehörige, wo immer sie versterben, der unbeschränkten schwedischen Erbschaftssteuerpflicht. Den schweizerischen Unterhändlern gelang es, dieses Recht auf fünf Jahre zu befristen, also eine gleiche Lösung zu realisieren, wie sie mit der Bundesrepublik Deutschland getroffen worden ist. Sie finden den betreffenden Passus im Artikel 10 des zur Diskussion stehenden Abkommens. Die Kantone und die interessierten Wirtschaftsverbände haben dieser Lösung, wenn auch ohne grosse Begeisterung, zugestimmt.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass in jedem Doppelbesteuerungsabkommen beide Vertragsparteien auf gewisse Steuereinnahmen verzichten müssen. Das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden, über welches wir heute Beschluss fassen müssen, beschränkt sich ausschliesslich auf die Erbschaftssteuer und bringt gegenüber dem geltenden Abkommen von 1948 keine wesentlichen Änderungen. Insbesondere berührt das Schweden zugestandene beschränkte konkurrierende Besteuerungsrecht für schwedische Wegzuger die primäre schweizeri-

sche Steuerhoheit in keiner Weise. Durch das neue Abkommen entstehen somit keine weitergehenden Einnahmenverluste, als sie bereits aus dem Abkommen von 1948 resultieren.

In der Kommission wurde ein Antrag, dieses Abkommen nicht zu ratifizieren, mit 6 zu 1 Stimmen – bei 4 Enthaltungen – abgelehnt. Die Kommission für Aussenwirtschaft des Ständerates empfiehlt Ihnen mit 7 zu 1 Stimmen – bei 3 Enthaltungen – Zustimmung zum Bundesbeschluss, wie er auf der Fahne – nicht in der Botschaft – formuliert worden ist.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel

Bundesbeschluss über ein neues Erbschaftssteuerabkommen mit Schweden

Ingress

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre

Arrêté fédéral approuvant une convention en matière d'impôts sur les successions avec la Suède

Préambule

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das am 7. Februar 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbschaftssteuer wird genehmigt.

Abs. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Le convention, signée le 7 février 1979, entre la Confédération suisse et le Royaume de Suède en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur les successions est approuvée.

Al. 2

Le Conseil fédéral est autorisé à ratifier la convention.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes
Dagegen

36 Stimmen
1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

83.039

Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich Double imposition. Convention avec la France

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. Mai 1983 (BBI II, 509) und Botschaft vom 4. Juli 1984 (BBI II 1181)

Message et projet d'arrêté du 18 mai 1983 (FF II, 533) et message du 4 juillet 1984 (FF II, 1205)

Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 1984

Décision du Conseil national du 13 décembre 1984

Antrag der Kommission

Abschreibung

Proposition de la commission

Classer

Matossi, Berichterstatter: Bei diesem Geschäft kann ich mich kurz fassen, weil ich Ihnen nur den Antrag der Kommission für Aussenwirtschaft des Ständerates bekanntgeben muss, dieses Geschäft von der Traktandenliste des Ständerates abzusetzen.

Zu diesem Antrag folgende kurze Begründung: Dem Antrag seiner Kommission folgend, hat der Nationalrat in der vergangenen Wintersession mit 76 gegen 70 Stimmen Nichteintreten beschlossen. Nach diesem Beschluss wurde das Geschäft für die Sitzung unserer Kommission vom 28. Mai 1985 traktandiert und hätte in der laufenden Sommersession in unserem Rat behandelt werden können. Am 6. bzw. 25. März setzte das französische Wirtschafts-, Finanz- und Budgetministerium den Bundesrat über den Entschluss der französischen Regierung in Kenntnis, das Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich sowie die damit verknüpfte Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger nicht zu ratifizieren.

Am 19. April 1985 empfahl der Bundesrat in einem Brief an unseren Herrn Ständeratspräsidenten, dieses Geschäft von der Traktandenliste der Sommersession zu streichen. Um der Form gerecht zu werden, muss dieser Beschluss durch das Plenum unseres Rates gefasst werden.

Aus der Presse haben Sie inzwischen vernommen – ich verweise auf zwei Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» und in der «Weltwoche» vom 6. Juni 1985 –, dass erste Verhandlungen am 29./30. Mai in Bern stattfanden und dass Ende der vergangenen Woche dieses Problem anlässlich des Besuches von Herrn Minister Pierre Bérégovoy in Bern erörtert worden ist.

Von Herrn Bundesrat Stich haben wir anlässlich der erwähnten Sitzung vom 28. Mai die beruhigende Zusicherung erhalten, dass in der schweizerischen Verhandlungsdelegation die Kantone auch vertreten sind.

Wie eingangs erwähnt, beantragt Ihnen die einstimmige Kommission für Aussenwirtschaft, das Geschäft von der Traktandenliste zu streichen.

Miville: Die Grenzkantone zu Frankreich mit Ausnahme von Genf, das seine eigene Regelung mit Frankreich gefunden hat, haben schon Anlass, mit einiger Bitterkeit und Enttäuschung auf das zu sehen, was sich hier abgespielt hat. Es wurde ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich zu Faden geschlagen, auf das ich jetzt in den eigentlichen

Erbschaftssteuerabkommen mit Schweden

Convention en matière d'impôts sur les successions avec la Suède

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1985 - 17:00
Date	
Data	
Seite	307-308
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 617

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.